

wenn er während des letzten Jahres mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichem G-ericht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Über Abgaben- oder Abführungsverkürzungen in der sozialistischen Wirtschaft liegen bisher kaum große praktische Erfahrungen vor. Kriterien für das Tatbestandsmerkmal ¹¹ "erheblicher Schaden" sind insbesondere die Höhe der hinterzogenen Beiträge oder das Verhältnis zwischen der Höhe der Forderung des Staatshaushalts und der tatsächlich gezahlten Beiträge.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen liegt der Grenzbereich zwischen einem erheblichen und einem geringeren Schaden etwa zwischen 5 bis 15 TM. Das heißt, daß bei Schäden unter 5 TM in der Regel eine Ordnungswidrigkeit vorliegen wird, soweit der Täter noch nicht innerhalb des letzten Jahres vor Tatbegehung wegen eines gleichartigen Verstoßes zur Rechenschaft gezogen wurde. Bei Schäden über 15 TM wird hingegen in der Regel ein Vergehen vorliegen. Wenn sich der Begriff "Schaden" auch auf die materiellen Folgen der Handlung bezieht, so können andere Tatumstände nicht völlig außer Betracht bleiben, weil sie gegebenenfalls die Tatfolgen und die Tatschwere beeinflussen, ohne daß sie sich unmittelbar wertmäßig ausdrücken lassen.

Solche Umstände können insbesondere in der Tatintensität, in den Motiven und in der Täterperson liegen. Deshalb können die oben genannten Summen nur eine ungefähre Orientierung, nicht aber eine absolut starre Festlegung darstellen. Daraus folgt auch, daß dieser Abgrenzungsrahmen nicht ohne weiteres auf von Funktionären der VEB begangene Abgabenverstöße angewandt werden kann. Hier fehlt in der Regel ein wesentliches Kriterium für die durch Abgaben von privaten Abgabepflichtigen begangenen Verstöße entstandenen gesellschaftlichen Nachteile: Die persönliche Bereicherung und damit der völlige Entzug der Mittel aus dem sozialistischen Eigentums- und Wirtschaftsbereich.